

# T.S.V. STELINGEN

von 1926 e.V.



## Satzung des Turn- und Sportverein Stelingen von 1926 e.V.

### A Allgemeine Bestimmungen

#### **§ 1 Name, Sitz und Farben**

Der Verein führt den Namen TSV Stelingen von 1926 e.V. und hat seinen Sitz in Garbsen, Stadtteil Stelingen.

Die Vereinsfarben sind blau - weiß.

Der Verein ist in das Vereinsregister unter der Nr. 110078 beim Amtsgericht Hannover eingetragen.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Spiel und Sport, sowie die sportliche Jugendarbeit. Dabei ist er grundsätzlich politisch und konfessionell neutral. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

#### **§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen, sowie der Fachverbände, deren Sportart betrieben wird. Er regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

#### **§ 4 Rechtsgrundlage**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder, sowie aller Organe des Vereins, werden ausschließlich durch die vorliegende Satzung und eine von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft im Verein und allen damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem der Ehrenrat als Schiedsgericht entschieden hat.

#### **§ 5 Gliederung des Vereins**

Der Verein gliedert sich in Sparten. Jeder Sparte steht ein Spartenleiter/ eine Spartenleiterin oder ein Spartenvorstand vor.

# T.S.V. STELINGEN

von 1926 e.V.



## B Mitgliedschaft

### **§ 6 Erlangen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche Person auf schriftlichen Antrag erlangen, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen, sowie der Spartenordnungen durch Unterschrift bekennt.

Für Minderjährige ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes erlangt. Ein derartiger Beschluss des Vereinsvorstandes wird erst wirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die Aufnahmegebühr, den Mitgliedsbeitrag und ggf. den Spartenbeitrag entrichtet hat.

### **§ 7 Ehrenmitgliedschaft**

#### a) Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, können jedoch von der Beitragspflicht befreit werden.

#### b) Ehrenvorsitzende

Vorsitzende des TSV Stelingen 1926 e.V., die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenvorsitzende können auf Einladung des Vorstandes an Vorstandssitzungen teilnehmen. Sie haben dort kein Stimmrecht.

Darüber hinaus gilt die in § 7a genannte Beitragsfreiheit sinngemäß.

### **§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen jeweils zum Schluss eines Quartals,
- b) durch Ausschluss aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes,
- c) durch Streichung auf Vorstandsbeschluss, wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung länger als 12 Monate im Rückstand ist und auf zweimalige schriftliche Mahnung nicht reagiert hat,
- d) durch Tod des Mitgliedes.

Soweit Sparten Zuschläge zum Vereinsbeitrag erheben, sind diese bis zum Austritt zu zahlen.

# T.S.V. STELINGEN

von 1926 e.V.



Der Ausschluss eines Mitgliedes (§ 8b) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- 1) Wenn die in § 10 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden.
- 2) Wenn sich ein Mitglied grob unsportlich verhält.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Vor einer Entscheidung hat der Vorstand das betroffene Mitglied durch Einschreiben zur mündlichen Verhandlung vor dem Vorstand zu laden. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Betroffenen schriftlich mittels Einschreiben zuzustellen.

## C Rechte und Pflichten der Mitglieder

### **§ 9 Rechte der Mitglieder**

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts ist berechtigt, wer am Tag der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie den Sport in allen Sparten aktiv auszuüben, sofern sparteninterne Regelungen nicht entgegenstehen,
- d) vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen, soweit dies im Rahmen der vom Landessportbund Niedersachsen e.V. abgeschlossenen Unfallversicherung geschieht. Darüberhinausgehende Versicherungen sind nur auf Vorstandsbeschluss möglich.

### **§ 10 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzungen des Vereins und der in § 3 angeführten Organisationen, soweit sie deren Sportart ausüben, sowie auch die Beschlüsse der Organisationen zu befolgen,
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- c) die durch Beschluss der jeweiligen Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge und Spartenbeiträge zu entrichten,
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen ihrer Sportart mitzuwirken, zu deren Teilnahme sie sich zu Beginn der Saison verpflichtet haben,
- e) in allen der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen, den im Verein bestehenden Ehrenrat, bzw. nach Maßgabe der Satzungen der im § 3 genannten Vereinigungen, deren Sportgericht in Anspruch zu nehmen,
- f) die Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln.

# T.S.V. STELINGEN

von 1926 e.V.



## D Organe des Vereins

### § 11 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Ehrenrat.

### § 12 Zusammenreffen und Vorsitz der Mitgliederversammlung

Den Mitgliedern stehen bezüglich der Vereinsleitung Rechte zu, die in der Mitgliederversammlung, als oberstes Organ des Vereins, ausgeübt werden. Wahlberechtigt ist jedes Mitglied, das am Tag der Mitgliederversammlung das 16. Lebensjahr vollendet hat. Jedes wahlberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Jüngeren Mitgliedern ist die Anwesenheit gestattet.

Die Mitgliederversammlung soll alljährlich im Januar (als Jahreshauptversammlung) zwecks Beschlussfassung über die in § 13 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, durch Anschlag am "Schwarzen Brett", unter Bekanntmachung der vorläufig festgesetzten Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen, sowie im Onlinemedium des TSV Stelingen und/ oder in der örtlichen Presse.

Anträge zur Tagesordnung sind zehn Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20% der Stimmberechtigten es beantragen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/ die 1. Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung seine/ ihre Vertretung. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach § 22 und § 23.

### § 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder,
- b) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates,
- c) Wahl von mindestens drei Kassenprüfern/ Kassenprüferinnen,
- d) Benennung der Spartenleitungen,
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- f) Festlegung der Beitragsordnung für das kommende Geschäftsjahr,
- g) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung.

# T.S.V. STELINGEN

von 1926 e.V.



## § 14 Tagesordnung der Mitgliederversammlung

Die Tagesordnung umfasst mindestens folgende Punkte:

- a) Feststellen der Stimmberechtigten,
- b) Genehmigung des Protokolls der vorherigen Mitgliederversammlung,
- c) Bericht des Vorstandes,
- d) Bericht der Kassenprüfer/ Kassenprüferinnen,
- e) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
- f) Neuwahlen,
- g) Anträge,
- h) Verschiedenes.

## § 15 Vereinsvorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem/ der 1. Vorsitzenden,
- b) den zwei 2. Vorsitzenden,
- c) dem Kassenwart/ der Kassenwartin,
- d) dem Schriftführer/ der Schriftführerin,
- e) den Beisitzern/ den Beisitzerinnen,
- f) dem Jugendleiter/ der Jugendleiterin,
- g) dem Fachausschussleiter/ der Fachausschussleiterin,
- h) den Spartenleitern/ den Spartenleiterinnen.

Die unter a) bis d) genannten Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Die unter e) bis g) genannten Mitglieder des Vorstandes werden von den unter a) bis d) genannten Mitgliedern gewählt. Die unter h) genannten Mitglieder werden von der jeweiligen Sparte gewählt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind, jeweils alleinvertretungsberechtigt, der/ die 1. Vorsitzende und die beiden 2. Vorsitzenden.

## § 16 Geschäftsführender Vorstand

Der Vorstand kann einen geschäftsführenden Vorstand berufen, der die Vereinsgeschäfte zwischen den Vorstandssitzungen führt. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- 1.) dem 1. Vorsitzenden/ der 1. Vorsitzenden,
- 2.) den zwei 2. Vorsitzenden,
- 3.) dem Kassenwart/ der Kassenwartin,
- 4.) dem Schriftführer/ der Schriftführerin,

sowie ggf. bis zu zwei Beisitzern/ Beisitzerinnen.

Der geschäftsführende Vorstand muss sich eine Geschäftsordnung geben.

# T.S.V. STELINGEN

von 1926 e.V.



## § 17 Pflichten und Rechte des Vorstandes

### a) Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen, deren verwaistes Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung, durch geeignete Mitglieder des Vereins, zu besetzen.

### b) Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

1. Der/ Die 1. Vorsitzende vertritt den Verein.
2. Die zwei 2. Vorsitzenden vertreten den 1.Vorsitzenden/ die 1.Vorsitzende.
3. Die Aufteilung der Aufgaben, zwischen dem/ der 1. Vorsitzenden und den zwei 2. Vorsitzenden, wird in der Geschäftsordnung geregelt. Hierzu zählen:
  - Regelung des Verhältnisses der Mitglieder untereinander und zum Verein,
  - Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen,
  - Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe außer dem Ehrenrat,
  - Unterzeichnung der genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen, sowie aller wichtigen und verbindlichen Schriftstücke,
  - Verantwortung für die Vereinsanlagen,
  - Verantwortung für die Vereinsfinanzen und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens.
4. Der Kassenwart/ die Kassenwartin ist verantwortlich für die Mitgliederverwaltung (u. a. Pflege der Mitgliedsdaten sowie Ein-/ Austritte) und den sich daraus ergebenden Beitragseinzug.
5. Der Schriftführer/ die Schriftführerin führt in den Versammlungen die Protokolle und unterschreibt diese. Er/ Sie legt das letzte Protokoll auf der Mitgliederversammlung aus, oder verliest es und lässt nach Genehmigung dieses vom 1. Vorsitzenden unterschreiben. Er/ Sie ist mitverantwortlich für die allgemeine Korrespondenz des Vereins.
6. Die Spartenleiter/ Spartenleiterinnen sind für die Angelegenheiten ihrer Sparte verantwortlich. Sie haben in jeder Vorstandssitzung über ihre Sparte zu berichten.
7. Der Jugendleiter/ die Jugendleiterin vertritt die Jugendlichen des Vereins im Vorstand, auf den Mitgliederversammlungen und nach außen.
8. Der Fachausschussleiter/ die Fachausschussleiterin ist für die ihm/ ihr vom Vorstand übertragenen Aufgaben verantwortlich und berichten in der Mitgliederversammlung.
9. Der Vorstand beschließt über den Ausschluss eines Mitgliedes.

### c) Vergütung

1. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Ziffer 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

# T.S.V. STELINGEN

von 1926 e.V.



## § 18 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern/ Beisitzerinnen, sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollten nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahlen sind zulässig.

## § 19 Aufgaben des Ehrenrates

Der Ehrenrat entscheidet über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 8b.

Er tritt auf Antrag eines Vereinsmitglieds zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Er darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung,
- b) Verweis,
- c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung,
- d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu vier Monate,
- e) Vorschlag zum Ausschluss eines Mitgliedes an den Vorstand.

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Schriftführer/ von der Schriftführerin und nach Genehmigung durch die Versammlung vom Versammlungsleiter/ von der Versammlungsleiterin zu unterschreiben ist.

Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

## § 20 Sparten

Für jede im Verein betriebene Sportart wird eine Sparte gebildet. Mitglieder dieser Sparte sind Vereinsmitglieder, die diese Sportart betreiben. Die Spartenmitglieder haben auf einer Spartenversammlung einen Spartenleiter/ eine Spartenleiterin zu wählen. Die Wahl weiterer Mitglieder für die Spartenleitung ist zulässig. Die Sparten können sich eigene Spartenordnungen geben, welche die Vereinssatzung jedoch nur ergänzen können. Die Sparten können über den Mitgliedsbeitrag hinausgehende Spartenbeiträge erheben, sofern dies für die Ausübung der Sportart erforderlich ist. In diesem Fall haben die Spartenmitglieder einen Kassenwart / eine Kassenwartin für ihre Sparte zu wählen. Die Sparten haben in allen Angelegenheiten die Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen.

# T.S.V. STELINGEN

von 1926 e.V.



## § 21 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer/ Kassenprüferinnen werden auf der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt.

Sie haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr unvermutet die Vereinskasse und die Spartenkassen zu prüfen. Das Ergebnis ist in einem Protokoll niederzulegen und über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

## E Datenschutzrechtliche Bestimmungen

### § 22 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.





## F Schlussbestimmungen

### **§ 23 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe**

Sämtliche Organe sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 14 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt schriftlich, per Brief oder Email, unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den 1. Vorsitzenden/ die 1. Vorsitzende, dessen/ deren Vertretung (Vorstand) oder durch den Obmann (Ehrenrat) bekannt gegeben wurde. Die Vorschrift des § 12 bleibt unberührt.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben, es sei denn, ein Mitglied verlangt geheime Abstimmung.

Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis zwei Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des § 12 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Schriftführer/ von der Schriftführerin und, nach Genehmigung durch die Versammlung, von der Versammlungsleitung zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

### **§ 24 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 unter der Bedingung, dass mindestens 4/5 der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich.

Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung vier Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

### **§ 25 Vermögen des Vereins**

Die Überschüsse der Vereinskasse, sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hierauf nicht zu. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das vorhandene Vereinsvermögen, nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten, an die Stadt Garbsen, die es für sportliche Zwecke im Sinne der Richtlinien des Finanzamtes zu verwenden hat.

# T.S.V. STELINGEN

von 1926 e.V.



## § 26 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

## § 27 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 18. Januar 2019 beschlossen worden.